

FAQ-Nummer: 12-004

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 12-15 / Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz

Ziffer, Absatz: [3.4.3, Absatz 1](#)
Thema: Elektrofahrzeuge
Beschlussdatum: 13.05.2016

Frage:

Scheinbar wird das Thema des Aufladens von Elektrofahrzeugen in der Norm 2015 der VKF im Rahmen der Entwicklung der entsprechenden Fahrzeugflotte nicht behandelt.

Bestehen bestimmte Anforderungen zu Elektrofahrzeugen in öffentlichen Parkhäusern und insbesondere zu den Aufladungsmitteln innerhalb eines öffentlichen Parkhauses?

In manchen Publikationen werden Wände EI30 zwischen den Ladezellen erwähnt aber keine Aufladungsabschnitte.

Weitere Dokumente zeigen einen Abstand von 15 m zwischen den Ladestellen und den parkenden Fahrzeugen auf.

Durch diese Massnahmen wird nur die Einschränkung der Brandausbreitung erzielt.

Hat die VKF diesbezüglich Stellung genommen?

Gemäss VKF-Richtlinie „dürfen Parking für Motorfahrzeuge mit mehr als 600 m² Grundfläche zu keinen anderen Zwecken verwendet werden“.

Ist die Ladefunktion eines Elektrofahrzeugs mit der Nutzung „Parking“ gemäss VKF im Einklang?

Wenn ja, ist es möglich, Elektrofahrzeuge in einem privaten Parkhaus aufzuladen und unter welchen Voraussetzungen?

Wenn ja, ist es möglich, Elektrofahrzeuge in einem öffentlichen Parkhaus aufzuladen und unter welchen Voraussetzungen?

Antwort ABSV:

Strassenzugelassene Elektrofahrzeuge dürfen in privaten wie öffentlichen Parkings ohne besondere Massnahmen aufgeladen werden, sofern die Elektroinstallationen dafür ausgelegt sind.

Für die «Stromversorgung von Elektrofahrzeugen» ist in der «Niederspannungs-Installationsnorm» (SN 411000:2015; NIN 2015) ein separates Kapitel (7.22) integriert, welches alle relevanten Bestimmungen enthält.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert